Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 26.

(Nr. 8880.) Kirchengesetz, betreffend Abänderung der Kirchengesetze vom 22. Dezember 1870 und vom 5. Juli 1876, betreffend die Wahlen der Pfarrer in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 28. Juni 1882.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen in Abänderung der Kirchengesetze vom 22. Dezember 1870 und 5. Juli 1876, betreffend die Wahlen der Pfarrer in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, mit Zustimmung der Landessynode, was folgt:

Einziger Artikel.

Für Städte, deren ortsanwesende Bevölkerung nach der jeweilig letzten allgemeinen Volkszählung mehr als 10 000 Seelen beträgt, und für die Ortschaft Linden werden die im §. 5 des Pfarrwahlgesetzes und im Kirchengesetze vom 5. Juli 1876 enthaltenen, auf die Einkommen- und Altersklassen bezüglichen Bestimmungen durch die Vorschrift ersetzt,

> „daß auf Pfarrstellen von mehr als 3 600 Mark Jahresertrag nur Geistliche oder Kandidaten, welche das 35. Lebensjahr zurückgelegt haben, sollen gewählt werden dürfen."

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 28. Juni 1882.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Goßler.

Ausgegeben zu Berlin den 17. Juli 1882.

(Nr. 8881.) Kirchengesetz, betreffend Abänderung der Emeritirungsordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover vom 16. Juli 1873. Vom 30. Juni 1882.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen in Abänderung der Emeritirungsordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover vom 16. Juli 1873, mit Zustimmung der Landessynode, was folgt:

Artikel 1.

Die nach §. 5 der Emeritirungsordnung zugelassene Erhöhung des Ruhegehalts kann bis zum Betrage von 1 800 Mark erfolgen.

Artikel 2.

In die anrechnungsfähige Diensteinnahme derjenigen Geistlichen, welche nach Erlaß dieses Gesetzes angestellt oder auf eine andere Stelle versetzt werden, sind auch solche Gehaltszulagen einzurechnen, welche weder auf Dienstzeit (§. 7 Abs. 4 der Emeritirungsordnung) noch auf Dauer einer aus den Pfarreinkünften zu leistenden Abgabe (Art. 1 des Kirchengesetzes vom 2. Februar 1876, betreffend Abänderung der Emeritirungsordnung) bewilligt sind, deren Bezug aber nach Ermessen der Kirchenregierung auf so lange und in dem Umfange, als nicht anderweiter Ersatz eintritt, als ein dauernder anzunehmen ist.

Artikel 3.

Die Verpflichtung des Dienstnachfolgers zur Auszahlung eines Viertels der anrechnungsfähigen Diensteinnahme an den in Ruhestand versetzten Geistlichen (§. 12 Abs. 1 der Emeritirungsordnung) wird für diejenigen Fälle, in welchen die Emeritirung nach Erlaß dieses Gesetzes erfolgt ist, auf den Zeitraum von sechs Jahren vom Tage der Emeritirung an festgestellt. Soweit die Zahlungspflicht nach bisheriger Ordnung vor Ablauf der sechs Jahre (vergl. auch §. 8 Abs. 1 der Emeritirungsordnung) endigen würde, ist die Restzahlung an den Emeritirungsfonds zu leisten. Dagegen tritt der Emeritirungsfonds nach Ablauf der sechs Jahre in die Zahlungspflicht des Dienstnachfolgers ein. Zur Erfüllung dieser Zahlungspflicht sind alle dem Emeritirungsfonds zufallenden Restzahlungen zu reserviren und nach Bedarf zu verwenden, demnächst die sonstigen Kapitalien, welche nach Erlaß dieses Gesetzes bei dem Emeritirungsfonds angesammelt und nicht inzwischen wieder verausgabt sein sollten. Reichen auch diese nicht aus, so wird das Landeskonsistorium ermächtigt, den durch Beiträge der Bezirkssynodalkassen aufzubringenden Zuschuß zum Emeritirungsfonds (Art. 4) für das betreffende Jahr nach Bedarf zu erhöhen.

Artikel 4.

Die jährliche Abgabe an den Emeritirungsfonds (§. 14 Nr. 1 der Emeritirungsordnung) wird für alle nach Erlaß dieses Gesetzes angestellten oder auf eine andere Stelle versetzten Geistlichen um $\frac{1}{4}$ des bisherigen Betrages und von demselben Zeitpunkte an der Gesammtbetrag des durch Beiträge der Bezirkssynodalkassen aufzubringenden jährlichen Zuschusses auf 30 Mark für jede in der Landeskirche der Provinz vorhandene Pfarr- oder ständige Pfarrgehülfenstelle erhöht.

Artikel 5.

Diejenigen vor Erlaß dieses Gesetzes angestellten abgabepflichtigen Geistlichen, welche binnen einer vom Landeskonsistorium vorzuschreibenden Frist die Erklärung abgeben, daß sie die im Artikel 4 festgesetzte erhöhte Abgabe von ihrer anrechnungsfähigen Diensteinnahme (vergl. auch Art. 2) von Erlaß dieses Gesetzes an übernehmen wollen, werden hinsichtlich des demnächst zu beanspruchenden Ruhegehalts den erst nach Erlaß dieses Gesetzes angestellten Geistlichen gleichgestellt. Geistliche, welche diese Erklärung nicht abgeben, haben, wenn sie nach Erlaß dieses Gesetzes auf eine andere Stelle versetzt werden, eine einmalige Abgabe an den Emeritirungsfonds zu entrichten, deren Betrag der Summe der jährlichen Beiträge gleichkommt, welche der betreffende Geistliche zu zahlen gehabt hätte, wenn er die vorstehend erwähnte Erklärung abgegeben hätte. Auf diese einmalige Abgabe finden die im §. 14 Nr. 2 der Emeritirungsordnung getroffenen Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

Artikel 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. August 1882 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 30. Juni 1882.

(L. S.) Wilhelm.

v. Goßler.

(Nr. 8882.) Verordnung, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in Jutroschin. Vom 1. Juli 1882.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen auf Grund des §. 21 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 (Gesetz-Samml. S. 230), was folgt:

§. 1.

In der Stadt Jutroschin wird ein Amtsgericht errichtet. Der Bezirk desselben wird aus den Stadtbezirken Jutroschin und Dubin sowie aus dem Polizeidistrikt Jutroschin des Kreises Kröben gebildet.

§. 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1883 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 1. Juli 1882.

(L. S.) Wilhelm.

v. Puttkamer. v. Kameke. Maybach. Bitter. Lucius.
Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) die Allerhöchste Konzessions-Urkunde vom 9. November 1881, betreffend den Bau und Betrieb einer normalspurigen Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Remscheid nach Feld durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 48 S. 393, ausgegeben den 3. Dezember 1881;

2) die Allerhöchste Konzessions-Urkunde vom 9. November 1881, betreffend den Bau und Betrieb einer normalspurigen Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Homberg nach Mörs durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 48 S. 393/94, ausgegeben den 3. Dezember 1881;

3) das unterm 15. Februar 1882 Allerhöchst vollzogene Statut für die Exiner Ent- und Bewässerungsgenossenschaft durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 14 S. 113 bis 116, ausgegeben den 7. April 1882;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 25. April 1882, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Unternehmer des von den Gemeinden und Domänen Schlanstedt und Eilenstedt im Kreise Oschersleben beschlossenen chausseemäßigen Ausbaus des Kommunikationsweges zwischen den genannten Ortschaften, sowie des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes auf dieser Straße an den Kreis Oschersleben, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 23 S. 177, ausgegeben den 10. Juni 1882;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 26. April 1882, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 10. September 1866 von dem Aufhalt-Glauchower Deichverbande ausgegebenen Inhaber-Obligationen auf vier Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 23 S. 133, ausgegeben den 10. Juni 1882;

6) der Allerhöchste Erlaß vom 1. Mai 1882, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der auf Grund der Allerhöchsten Erlasse vom 19. April 1869 und 24. März 1873 seitens des Provinzialverbandes der Rheinprovinz ausgegebenen Anleihescheine von viereinhalb auf vier Prozent, durch die Amtsblätter

   der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 26 S. 129, ausgegeben den 22. Juni 1882,

   der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 25 S. 199, ausgegeben den 24. Juni 1882,

der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 25 S. 119, ausgegeben den 21. Juni 1882,

der Königl. Regierung zu Trier Nr. 25 S. 189/90, ausgegeben den 23. Juni 1882,

der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 26 S. 181, ausgegeben den 22. Juni 1882;

7) das unterm 1. Mai 1882 Allerhöchst vollzogene Statut für die Meliorationsgenossenschaft der Pinnau-Niederung im Kreise Pinneberg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 26 S. 238 bis 242, ausgegeben den 17. Juni 1882;

8) das unterm 8. Mai 1882 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Jankendorf in den Kreisen Kolmar i. P. und Obornik durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 24, außerordentliche Beilage, ausgegeben den 16. Juni 1882;

9) das unterm 10. Mai 1882 Allerhöchst vollzogene Statut für die Deichgenossenschaft Preußisch Königsdorf-Sparau im Kreise Marienburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 25 S. 169 bis 172, ausgegeben den 24. Juni 1882;

10) der Allerhöchste Erlaß vom 17. Mai 1882, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts sowie des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes an den Kreis Oberbarnim für die zu erbauende Chaussee von Schöpfurth bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Marienwerder im Kreise Niederbarnim, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 26 S. 251, ausgegeben den 30. Juni 1882;

11) das unterm 17. Mai 1882 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Regulirung des Schottkowkaflusses durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 23, 2. Extrabeilage, ausgegeben den 9. Juni 1882.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.